

**Zeitschrift:** Beiträge zur Aargauergeschichte  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 15 (2006)

**Artikel:** Der aargauische Grosse Rat 1803-2003 : Wandel eines Kantonsparlaments - eine Kollektivbiografie  
**Autor:** Wicki, Dieter  
**Kapitel:** 8: Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-111271>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 8 Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31

## Einleitung

In der vorliegenden Arbeit bildet die Verfassungsänderung von 1831 eine der vier historischen Zäsuren, die näher untersucht werden. Um die Änderung der Bedingungen für den Grossen Rat aufzeigen zu können, sind deshalb Hinweise auf die zweite Verfassung des Kantons Aargau nötig, die Restaurationsverfassung von 1814. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Analyse der Verhältnisse, wie sie 1831 neu statuiert wurden. Nur so treten die grossen Veränderungen deutlich hervor, welche diese dritte Verfassung vornahm. Aufgrund des komplizierten Wahlsystems der Verfassung von 1814 und der abgestuften Zensusbestimmungen der Verfassung von 1831, die miteinander korrespondieren, werden die beiden Aspekte passives Wahlrecht und Wahlverfahren wiederum zusammen behandelt. Zuallererst jedoch sind grundsätzliche Erläuterungen zur politischen Segregation der Bevölkerung nötig. Anschliessend wird das Umfeld beleuchtet, in dem sich die Verfassungsrevisionen von 1814 und 1831 bewegten. Dann folgt wiederum die Analyse der Grundlagen der Grossratswahlen sowie der Ausgestaltung des Grossen Rats, bevor im dritten Teil des Kapitels auf die Laufbahnen der 1831 neu gewählten Grossräte eingegangen wird. Die Umwälzung der Jahre 1830/31 wurde in der Literatur verschiedentlich dargestellt, wobei dies lange Zeit aus einer politisch gefärbten Perspektive geschah.<sup>1</sup>

## Bevölkerung und Bürgerrecht

Der Helvetischen Republik war es, wie erwähnt, nur teilweise gelungen, die vielfältigen Abstufungen politischer Rechte zu überwinden, wie sie im Ancien Régime üblich gewesen waren.<sup>2</sup> Die kommunalen Korporationen blieben erhalten, die neuen Munizipalitätsgemeinden wurden als Parallelstruktur, die sich bis heute gehalten hat, dazu statuiert.<sup>3</sup> Für den Aargau wirkten sich auch nach 1803 die unterschiedlichen Rechtstraditionen seiner Gebiete aus, indem beispielsweise das vorderösterreichische Fricktal grundsätzlich kein Gemeindebürgerrecht gekannt hatte.<sup>4</sup> Bei der Schaffung dieser Körperschaften im Fricktal wurde nur als Ortsbürger anerkannt, wer anwesend war. Wer abwesend war und später zurückkehrte, dem wurde die vollumfängliche Aufnahme verweigert, auch wenn er ursprünglich aus dem entsprechenden Ort stammte. Dieser Gruppe der «Ewigen

Einsassen» wurden die politischen Rechte auf Kantonsebene indessen vollumfänglich gewährt. Ganz grundsätzlich war für die restriktive Haltung der Gemeinden aller aargauischen Gegenden der Umstand ursächlich, dass mit dem Gemeindebürgerrecht auch das Recht auf Nutzung des gemeinsamen Besitzes sowie gegebenenfalls Unterstützung aus der Armenkasse verbunden waren,<sup>5</sup> sodass durchaus mit offenen Armen empfangen wurde, wer wirtschaftlich gut situiert war, möglichst ausgegrenzt oder weggewiesen aber, wer den Gemeindebürgern zur Last zu fallen drohte.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nun nicht mit dem unterschiedlichen Rechtsstatus verschiedener Bevölkerungsgruppen auf Gemeindeebene, sondern nur mit der Frage, welche Gruppen dabei in den Gemeinden statuiert wurden, die später im Zusammenhang mit der Frage des Aktivbürgerrechts auf Kantonebene relevant wurden. Die Abschnitte zum aktiven Wahlrecht legen jeweils im Einzelnen dar, welche Gruppen dieses Recht wahrnehmen konnten und welche nicht. Neben den vollberechtigten Ortsbürgern als Mitglieder der erwähnten Korporationen oder Ortsbürgergemeinden finden sich die Bürger einer aargauischen Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde wohnhaft waren. Sie werden als «niedergelassene Aargauer» bezeichnet. Als «Fremde» wurden in der aargauischen Frühzeit neben den Ausländern auch die Bürger anderer Kantone bezeichnet,<sup>6</sup> denen die aargauische Verfassung des Jahres 1831 im Grundsatz bereits die politische Teilhabe ermöglichte, was jedoch erst mit der Einführung des Bundesstaats von 1848 praktisch wirksam wurde. Daraus ergab sich für die Folgezeit die Gruppe der «niedergelassenen Schweizer», die bis in die Gegenwart nach der Dauerhaftigkeit ihrer Wohnsitznahme von den «schweizerischen Aufenthaltern» unterschieden wird.

Für die Verhältnisse im Aargau sind die Juden als relevante Bevölkerungsgruppe anzuführen. Ihnen wurde die politische Gleichberechtigung erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewährt.<sup>7</sup> Die folgenden Bevölkerungsgruppen der aargauischen Frühzeit sind im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, weil sie nach 1803 im Zuge der Zensusbestimmungen sowieso nicht zur Ausübung des Aktivbürgerrechts zugelassen wurden und nach 1831 zahlenmäßig nicht mehr ins Gewicht fielen: Es handelt sich zum einen um die «Landsassen» des Berner Aargaus, die über 1803 hinaus eine eigene Körperschaft bildeten, und die «Heimatlosen».<sup>8</sup> Teils wurzelte ihr Status in den Rechtsverhältnissen des Ancien Régime, teils hatten sie ihr ursprüngliches Bürgerrecht verloren.<sup>9</sup> Im Kanton Aargau war dieses Problem deshalb besonders virulent, weil die Landvögte der Gemeinen Herrschaften, aber auch des damals zürcherischen Kelleramts im 18. Jahrhundert häufig gegen Taxen Duldungsscheine für «Heimatlose» ausgestellt hatten.<sup>10</sup>

## Das Parlament

### *Zu den Verfassungen von 1814 und 1831*

Das Ende der napoleonischen Ära führte im Rahmen der Restauration zu noch konservativeren Kantonsverfassungen und zu einem noch loseren Band zwischen den souveränen Kantonen. Noch einmal beeinflussten die politischen Machtpole in Europa diesen inner-schweizerischen Prozess. Es wäre überzeichnet, den Bundesvertrag von 1814 als österreichisches oder russisches Diktat zu bezeichnen. Aber angesichts der inneren Zerrissenheit der Schweiz war es den siegreichen alliierten Grossmächten ein Leichtes, Rahmenbedingungen zu definieren, über ihre Gesandten 1814 Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Bundesakte zu nehmen und am Wiener Kongress 1815 strittige Punkte verbindlich zu regeln. Dazu gehörte auch die Frage der Selbständigkeit des Aargaus. Wiederum war also im Ausland über das endgültige Schicksal des Kantons Aargau bestimmt worden.<sup>11</sup> Die hartnäckigen bernischen Versuche, zwischen 1813 und 1815 die Existenzfrage des selbständigen Kantons Aargau neu aufzurollen, scheiterten dabei endgültig und müssen deshalb nicht weiter erörtert werden.<sup>12</sup> Sie werfen indessen ein Licht darauf, dass der Aargau um 1815 noch keineswegs ein gefestigtes Staatswesen war. Die Aufbau- und Konsolidierungsarbeiten währten noch bis in die 1820er-Jahre hinein.<sup>13</sup>

In den meisten Kantonen wurden neue Verfassungen eingeführt, ohne dass das Volk dazu befragt worden wäre,<sup>14</sup> so auch im Kanton Aargau. Hier wurde die Verfassung per Grossratsbeschluss vom 4.Juli 1814 verabschiedet, aufgrund der unsicheren Lage aber erst am 23.Januar 1815 in Kraft gesetzt.<sup>15</sup> Das Wenige, was in diesem Dokument nicht als restaurativ bezeichnet werden kann, fand sich schon 1803 in der Mediationsakte oder ergab sich, wie beispielsweise die Kultusfreiheit für beide christlichen Konfessionen, aus der demografischen Zusammensetzung des Kantons. Wenn Heinrich Zschokke<sup>5448</sup> 1833 in einer Rückschau auf die vergangenen Ereignisse die aargauische Verfassung von 1814 als die «freisinnigste unter ihren Schwestern» bezeichnete,<sup>16</sup> so zeigt dies höchstens, dass die politischen Verhältnisse in anderen Kantonen noch sehr viel mehr an diejenigen im Ancien Régime angenähert worden waren. Immerhin war erstmals die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit auf Verfassungsstufe verankert, auch wenn nur Kantonsbürger in den Genuss dieser Bestimmung kamen.<sup>17</sup>

Während vom Gebiet des Aargaus aus in der Zeit zwischen 1815 und 1831 durch die Gründung von eidgenössischen Vereinen einige Impulse für die liberale Idee des Bundesstaats ausgingen, zeigte die politisch dominierende Regierung immer deutlicher eine konservative Haltung, die der Strömung der Zeit entsprach, dadurch aber immer weniger in der Lage war, aufkommende politische Wogen zu glätten.<sup>18</sup> Die Situation eskalierte schliesslich im Jahr 1830 und gipfelte in einem Verfassungsumsturz.<sup>19</sup> Dafür sind in der Literatur zahlreiche Ursachen angeführt worden. Auch wenn der Julirevolution, die am 27.Juli 1830 in Paris los-

brach und weite Teile Europas erschütterte, letztlich wohl nicht viel mehr als eine katalytische Wirkung zukam,<sup>20</sup> so lenkt dieses Ereignis doch den Blick darauf, dass die Entwicklung im Aargau einmal mehr parallel zu derjenigen auf der schweizerischen und der internationalen Ebene verlief. Es waren schliesslich nicht weniger als 11 von 22 Kantonen, die sich innerhalb der beiden Jahre 1830 und 1831 eine neue Verfassung gaben.

Im Aargau wurde die Diskussion um eine Verfassungsrevision im September 1830 durch eine Petition an den Grossen Rat, die «Lenzburger Bittschrift», ins Rollen gebracht. Ob für den grossen Zustrom der Volksversammlung von Wohlenschwil vom 7. November des gleichen Jahres die Frage der Verfassungsrevision ausschlaggebend war oder eher allgemeiner Unmut über die verschiedensten politischen und wirtschaftlichen Missstände, bleibe dahingestellt. Fatal wirkte sich in dieser Atmosphäre jedoch aus, dass Ende 1830 ordentliche Wahlen für den Grossen Rat stattfinden sollten. Das Festhalten der Regierung an der Durchführung dieser Wahlen am 17. November 1830, noch bevor der Grosse Rat die Frage geklärt hatte, ob denn nun auf die Forderung der «Lenzburger Bittschrift» einzutreten sei und ob die Verfassung revidiert werden solle oder nicht, war von weiten Teilen der Bevölkerung als Versuch wahrgenommen worden, die bestehenden politischen Zustände zu zementieren: Die Mandatsdauer der Parlamentarier betrug zwölf Jahre – die letzten Volkswahlen hatten also 1818 stattgefunden<sup>21</sup> –, ohne einen Beschluss des «alten» Parlaments wäre es dem neuen Grossen Rat möglich gewesen, eine Revision der Verfassung für weitere zwölf Jahre auf Eis zu legen. In der Folge waren nur in 26 von 48 Kreisen die Wahlen ordnungsgemäss abgelaufen. Die Regierung hatte zunächst darauf beharrt, dass die Wahlen vorgenommen werden, dann aber eingelenkt und den Grossen Rat früher als vorgesehen einberufen, um ihm einen Dekretsentwurf für die Verfassungsrevision vorzulegen.

In seiner Sitzung vom 2. Dezember 1830 sprach sich der Grosse Rat im Grundsatz für eine Revision aus und stimmte der Wahl eines Verfassungsrats zu, behielt sich aber das Recht auf «freie Beratung und Abänderung» des Entwurfs vor. Dieser Entscheid mag nicht die alleinige Ursache dafür gewesen sein, dass Tausende am bewaffneten Zug aus dem Freiamt nach Aarau teilnahmen, er scheint aber der Funke in das Pulverfass eines weit verbreiteten Unmuts über die Regierung gewesen zu sein, der dem «Freiämtersturm»<sup>22</sup> vom 5. Dezember 1830 Zustrom verlieh. Von der liberalen Opposition, die ja zuerst die Revision der Verfassung gefordert hatte, wurde er eigentlich missbilligt.<sup>23</sup> Obwohl die Teilnahme vieler am Zug nach Aarau durch jeweils konkret erfahrene Einschränkungen im Berufsleben oder von der Unzufriedenheit gegenüber Entscheidungen der Regierung in Einzelfragen motiviert war,<sup>24</sup> verlangten die Anführer dieser Aufstandsbewegung, die am 6. Dezember 1830 unter Führung des Grossrats Heinrich Fischer, Schwanenwirt von Merenschwand, mit mehreren Tausend Bewaffneten Aarau besetzt hatte, von der Regierung nur, dass die Verfassungsrevision beschleunigt und der Grosse Rat von diesem Prozess ausgeschlossen werde.<sup>25</sup>

Die tumultösen Ereignisse überschatteten die Arbeit des Verfassungsrats, in den jeder Kreis bereits am 16. Dezember 1830 drei Abgeordnete gewählt hatte.<sup>26</sup> Heinrich Fischer<sub>6275</sub> wurde in der ersten Sitzung vom 3. Januar 1831 zum Präsidenten gewählt, zeigte sich in der Folge aber als dieser Rolle kaum gewachsen. Heinrich Zschokke<sub>5448</sub> amtete zunächst als loyaler Vizepräsident, trat dann aber aus dem Verfassungsrat aus, weil er als «Ausländer» angefochten worden war.<sup>27</sup> Letztlich gelang es der liberalen Richtung, den Impetus der bewaffneten Volksbewegung, die sie ursprünglich abgelehnt hatte, in der Revisionsarbeit für ihre eigenen politischen Ziele zu nützen, die schliesslich nur teilweise im Zusammenhang mit den konkreten Bedürfnissen der aufständischen Landbevölkerung standen.<sup>28</sup> Die dreimonatigen Beratungen, die im Gegensatz zu den Sitzungen des Grossen Rats öffentlich waren, wurden am 15. April 1831 abgeschlossen und die neue Kantonsverfassung am 6. Mai 1831 dem Volk vorgelegt.<sup>29</sup> Es war dies für den Aargau ein doppeltes Novum: Erstmals war eine Verfassung aus den Beratungen eines eigens dafür berufenen Verfassungsrats hervorgegangen, und erstmals wurde sie einer Volksabstimmung unterworfen. Beide Elemente stammen aus der US-amerikanischen Praxis und wurden später vom revolutionären Frankreich aufgegriffen.<sup>30</sup> Darin widerspiegelt sich der Umstand, dass erst die Regeneration einen ansatzweise unverkrampften Umgang mit den staatsrechtlichen Ideen der Französischen Revolution fand. Wie weiter oben erwähnt, kannte auch die Schweiz das Element der Verfassungsabstimmung und wie bereits 1802 das Direktorium der Helvetischen Republik nahm auch die aargauische Regierung zum «Vetoprinzip» Zuflucht,<sup>31</sup> wonach die Stimmen all derer, die unentschuldigt der Abstimmung fernblieben, als zustimmend gezählt wurden. Das Resultat hätte dies gar nicht erforderlich gemacht: Nur 4684 Nein-Stimmen wurden abgegeben, demgegenüber 11 102 explizite Ja-Stimmen, zu denen 11 857 Abwesende gezählt wurden.<sup>32</sup> Auch die nötigen zwei Drittel der zustimmenden Kreise wurden deutlich übertroffen, indem 41 Kreise die Verfassung annahmen und nur 4 diese verworfen. Angesichts des klaren Resultats verzichtete die Regierung auf eine Wiederholung der Abstimmung in den drei Kreisen, in denen kein gültiges Resultat zustande gekommen war,<sup>33</sup> und setzte die neue Verfassung am 10. Mai 1831 in Kraft. Zehn Tage später wurde ein neuer Grosser Rat gewählt. Mit den Turbulenzen der Jahre 1830/31 hatte die vergleichsweise ruhige Zeit der Restauration ihr Ende gefunden. Obwohl mit der neuen Verfassung den zentralen Anliegen der Zeit Rechnung getragen wurde, setzte keine Phase der Stabilität ein.

### *Zum aktiven Wahlrecht*

Die Abschaffung des Zensus als Voraussetzung für das Aktivbürgerrecht ist das zentrale Element, das den liberaleren Geist der Verfassung von 1831 dokumentiert.<sup>34</sup> Das Mindestalter zur Ausübung des Bürgerrechts wurde auf 24 Jahre gesenkt, wobei schon die Verfassung von 1814 dabei nicht mehr zwischen Ledigen und Verheirateten unterschieden hatte. Freilich wurde die deutlich tiefere

Schwelle, wie sie in den Landsgemeindekantonen seit 1815 galt, dennoch nicht erreicht.<sup>35</sup> Frauen und Juden war und blieb das Aktivbürgerrecht weiterhin verwehrt.<sup>36</sup> Wählen durften folglich nur männliche «Staatsbürger» christlicher Konfession, die in einer Gemeinde des Kantons Aargau ein Bürgerrecht besassen. Es war auf Verfassungsstufe vorgesehen, dass zu den Wahlen die Bürger derjenigen Kantone zugelassen würden, in denen umgekehrt Aargauer Bürgern dieselben Rechte gewährt wurden.<sup>37</sup> Ein Gesetz vom November 1832 stellte dazu allerdings Vorbedingungen auf. Wahlberechtigt sollten Nicht-Aargauer grundsätzlich nur nach einer Karenzfrist eines Jahres werden. Weiter mussten sie sich der Militärdienstplicht im Aargau unterzogen haben, durften in keinem Kanton politische oder militärische Ämter bekleiden und auch keine Titel, Orden, Besoldungen oder Pensionen angenommen haben, «ohne vom Grossen Rat hiezu die Nachsicht erhalten zu haben».<sup>38</sup> Die Regelung war erstaunlicherweise im Grundsatz auch für Bürger anderer Länder vorgesehen. Sie blieb aber gegenstandslos, da der Aargau in der Frage der Gewährung des Wahlrechts weder mit einem anderen Kanton noch mit einem der in Frage kommenden Staaten je ein Abkommen einging.<sup>39</sup> Neu regelte die Verfassung, dass Aargauer Bürger ihr Wahlrecht an ihrem Heimatort oder an einem davon abweichenden Wohnort wahrnehmen konnten, wobei im letzteren Fall wiederum eine Karenzfrist von einem Jahr galt.<sup>40</sup>

Auch in der Verfassung von 1831 wurden Gründe aufgeführt, weshalb jemandem das Wahlrecht verweigert werden konnte. Dienstboten und Handwerksgegenden wurden neu aber zugelassen.<sup>41</sup> Festgehalten wurde am Ausschluss derjenigen Bürger, die bevormundet waren oder Armenunterstützung genossen, zu einer «Kriminalstrafe» verurteilt worden oder Konkurs gegangen waren.<sup>42</sup> Neu durfte auch nicht wählen, wer «einem rechtskräftig über ihn verhängten Wirthshäuserverbot unterliegt».<sup>43</sup> Diese Regelung sollte sich in der Folge bis zur Verfassung von 1980 [!] halten.

Die deutlich liberalere Ausgestaltung des Aktivbürgerrechts verbreiterte das Elektorat beträchtlich. Es umfasste nun 31 283 Männer. Dies dürfte knapp 20 Prozent der Aargauer Bevölkerung ausgemacht haben: bedeutend mehr als im Jahr 1803, aber insbesondere aufgrund des Ausschlusses der Frauen und des im Vergleich zu heute wesentlich grösseren Anteils an männlichen Aargauern unter 24 Jahren immer noch ein vergleichsweise bescheidener Bevölkerungsanteil. Die Ausschlussgründe dürften etwas weniger als einen Drittels der Männer über 24 Jahren betroffen haben.<sup>44</sup>

### *Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren*

Um deutlich zu machen, welch grosser Schritt mit der Verfassung von 1831 in Bezug auf passives Wahlrecht und Wahlverfahren unternommen wurde, ist ein Blick auf die Verfassung von 1814 nötig. Die Verfassung von 1814 beliess die Zahl der Grossratsmandate bei 150. Das von Albrecht Rengger<sub>6214</sub> entwickelte, überaus komplizierte System gestand den Kreisversammlungen die direkte Wahl für ein

Mitglied des Grossen Rats zu, wie dies seit 1803 der Fall gewesen war.<sup>45</sup> Der direkt Gewählte musste im Bezirk wohnhaft sein, zu dem der entsprechende Kreis gehörte, mindestens 30 Jahre alt sein und über ein Vermögen von 5000 Schweizer Franken verfügen. Darüber hinaus kürten die Kreise drei Kandidaten, die mindestens 25 Jahre alt sein mussten und nicht im entsprechenden Kreis wohnhaft sein durften. Zwei davon mussten im Kanton Aargau über Grundeigentum im Wert von mindestens 15 000 Schweizer Franken verfügen. Bei 48 Kreisen ergab sich eine Gesamtzahl von maximal 144 Kandidaten, aus deren Reihen nun der Grosse Rat selbst 52 neue Mitglieder wählte. Die verbleibenden 50 vakanten Sitze wurden schliesslich durch ein Wahlkollegium vergeben, das aus den 13 Mitgliedern des Kleinen Rats, den 13 Appellationsrichtern und 13 durch das Los bestimmten Wahlmännern aus dem Grossen Rat bestand. Dieses Gremium war an keinerlei Kandidatenlisten gebunden, sondern sollte «bei seinen Wahlen auf die verschiedene Bevölkerung der Bezirke billige Rücksicht nehmen». Festgesetzt war, dass die nach letzterem Verfahren Gewählten mindestens 30 Jahre alt sein und dass zwei Drittel von ihnen einen Zensus von 15 000 Schweizer Franken erfüllen mussten.<sup>46</sup> HALDER berichtet, dass die ausländischen Gesandten 1814 derart von Renggers Wahlsystem angetan gewesen seien, dass sie es allen neuen Kantonen zur Nachahmung empfohlen hätten.<sup>47</sup> Bei Vakanzen innerhalb der zwölfjährigen Amtsperiode nahm dasjenige Gremium, das den Zurückgetretenen ursprünglich gewählt hatte, eine Ersatzwahl vor.<sup>48</sup>

Zur Wahrung des konfessionellen Gleichgewichts wurde 1814 die Parität<sup>49</sup> für den Grossen Rat, den Kleinen Rat und das Appellationsgericht eingeführt.<sup>50</sup> In Bezug auf die Spitzen von Exekutive und Judikative ist diese Neuerung dahingehend zu relativieren, als sie nur die Festschreibung einer bestehenden Praxis bedeutete. Der Gedanke, bei Wahlen für alle wichtigen Gremien die Berücksichtigung der Konfessionen vorzuschreiben, fand sich bereits in verschiedenen Verfassungsentwürfen zur Zeit der Kantonsgründung, wurde dort aber nicht weiter verfolgt.<sup>51</sup> Obwohl der Gedanke, die konfessionellen Verhältnisse auf politischer Ebene per Quote zu regeln, durchaus in der zeitgenössischen aargauischen staatsrechtlichen Diskussion nachweislich fassbar ist, streichen STÄNZ und HALDER heraus, dass die Parität auf Druck der ausländischen Gesandten in die Verfassung aufgenommen worden ist.<sup>52</sup> Da die aargauische Bevölkerung damals etwas mehr Reformierte als Katholiken umfasste, bevorteilte die Parität die katholische Konfession unwe sentlich.<sup>53</sup>

Insgesamt wurden also 1814 gegenüber der Verfassung von 1803 die Altersgrenzen für das aktive Bürgerrecht gesenkt, der Zensus in veränderter Höhe beibehalten und die Losziehung durch zwei Kooptationsverfahren verschiedener Ausprägung ersetzt. Der Einfluss der Bevölkerung respektive des Elektorats auf die Zusammensetzung des Parlaments wurde durch die oben dargestellten Massnahmen und die neu zwölfjährige Amtsdauer der Grossräte deutlich reduziert.<sup>54</sup> Konkret traten die Kreisversammlungen zwischen 1814 und 1830 nur ein einziges

Mal, und zwar im Jahr 1818 zusammen, um die direkten Mitglieder und Kandidaten für den Grossen Rat zu wählen.<sup>55</sup>

Auch wenn die Verfassung von 1831 gleichfalls komplizierte Vorschriften für Mindestalter und -vermögen der Grossräte aufstellte, so waren doch die entscheidenden Neuerungen, dass fast alle Grossräte direkt von den Kreisversammlungen gewählt wurden und die Sitzzahl von 150 auf 200 erhöht wurde.<sup>56</sup> Mit der Heraufsetzung der Mandatszahl war im Verfassungsrat die Absicht verbunden worden, «das wesentliche Stück der gefürchteten Aristokratie» aus der Welt zu schaffen, wie sich der Aarauer Stadtammann Johann Georg Hunziker<sup>6293</sup> in einer Sitzung des Verfassungsrats ausgedrückt hatte.<sup>57</sup> An einer solchen war auch geäussert worden, dass unter 200 «mehrere einzelne Tüchtige sich finden».<sup>58</sup> Die Erhöhung war also als Demokratisierungselement gedacht worden. Man hatte sich gleichwohl nicht einem egalitären Bild einer homogenen Gruppe von Parlamentariern verschrieben. Vor allem aber hatten die Erwägungen obsiegt, dem Bevölkerungswachstum Rechnung zu tragen: Ein Verhältnis zwischen Bevölkerung und Parlament von 1:1000 war als Obergrenze vorgeschlagen worden.<sup>59</sup> Das Elektorat umfasste indessen trotz Vergrösserung, wie oben erwähnt, erst 31 283 Männer: Es war also etwa pro 155 Aktivbürger ein Grossratssitz zu vergeben.<sup>60</sup> Die Legislaturperiode wurde von zwölf auf sechs Jahre verkürzt, wobei alle drei Jahre die Hälfte des Kantonsparlaments neu bestellt werden sollte.<sup>61</sup> Traten zwischenzeitlich Vakanzen auf, so sollten wie bereits üblich Ersatzwahlen stattfinden, die von jenem Gremium vorzunehmen waren, das den Zurückgetretenen gewählt hatte.<sup>62</sup> Ab 1831 war dies nun in den meisten Fällen eine Kreisversammlung.

Jedem Kreis standen vier Sitze zu. Die 48 Wahlkreise verfügten also über 192 der 200 Mandate. Die verbleibenden acht Sitze wurden vom Grossen Rat selbst vergeben, der dabei die Parität wahren und die «volkreichsten Kreise»<sup>63</sup> berücksichtigen sollte – ein letztes Relikt der Rengger'schen Kooperationsmechanismen. Die Bestimmungen zur Altergrenze für das passive Wahlrecht erfuhren gegenüber 1814 keine Änderung. So mussten zwei der Kandidaten ein Mindestalter von 30 Jahren aufweisen, für einen Kandidaten und den direkt Gewählten galt die Alterslimite, mit der das Aktivbürgerrecht erreicht wurde. Diese wurde 1831 gegenüber 1814 um ein Jahr auf 24 Jahre gesenkt. Der Zensus wurde reduziert. Neu galt, dass einer der vier zu wählenden Grossräte eines Kreises, sei er nun Kandidat oder direkt Gewählter, ein Mindestvermögen von 2000 Schweizer Franken, ein zweiter eines von 4000 Franken und ein dritter ein solches von 6000 Franken nachweisen musste. Dabei wurde die Verbindung von Zensushöhe und Altersgrenze aufgegeben.<sup>64</sup> Im Verfassungsrat waren Voten für eine gänzliche Abschaffung der Zensushürden laut geworden, aber nicht durchgedrungen.<sup>65</sup>

Die Verfassung von 1831 unterstrich, dass nur Kantonsbürger in öffentliche Ämter wählbar seien, wobei für diejenigen, die nach Annahme der Verfassung neu eingebürgert wurden, eine Karenzfrist von sechs Jahren galt.<sup>66</sup>

Die Parität für Kantonsparlament, Regierung und Obergericht war im Verfassungsrat 1831 Gegenstand kontroverser Debatten gewesen. Seitens der Befürworter war argumentiert worden, dass die Bevölkerung noch nicht reif sei für die Aufhebung der Parität und die «ungebildete Masse» der Katholiken befürchte, übervorteilt zu werden.<sup>67</sup> Trotz allen liberalen Versuchen, die als unzeitgemäß empfundene Parität abzuschaffen, wurde sie letztlich beibehalten.<sup>68</sup> Der Ausschluss der Geistlichen beider Konfessionen von der Wählbarkeit in öffentliche Ämter, der 1819 auf dem Dekretsweg eingeführt worden war, wurde nun in die Verfassung aufgenommen.<sup>69</sup>

Auch wenn 1831 am Zensus festgehalten worden war, so wurde doch durch dessen Senkung, insbesondere aber durch die erweiterten Wahlbefugnisse der Kreisversammlungen der Zugang zum Grossen Rat wesentlich erleichtert, und es scheint – so viel vorweg –, dass im Zuge der Wahlen des Jahres 1831 tatsächlich weniger Fabrikanten und Kaufleute und mehr selbständige Bauern ins Kantonsparlament gelangten.<sup>70</sup>

### *Zur Ausgestaltung des Grossen Rats*

LEITLINIEN DER VERFASSUNGEN VON 1814 UND 1831 Das dargelegte komplizierte Wahlsystem und die zwölfjährigen Amtszeiten verschafften nach 1814 dem Parlament und noch viel mehr der Regierung eine starke Stellung. «Herzogtum Aargau» war eine geläufige Wendung, die auf den mächtigen Amtsbürgermeister Johannes Herzog<sub>5137</sub> anspielte, der sich auch in den 1820er-Jahren noch gerne «Herzog von Effingen» nannte, als er sich mit diesem Namenszusatz längst nicht mehr als Angehöriger des Helvetischen Grossen Rats vom Abgeordneten Herzog aus dem luzernischen Beromünster unterscheiden musste. Vielmehr spiegeln sich darin die Aristokratisierungstendenzen im Aargau der Restaurationszeit. Die Gewaltentrennung wurde 1814 noch weiter verwischt, was aber als typische Entwicklung jener Zeit gewertet werden kann, war sie doch in keinem einzigen Kanton mehr zu finden.<sup>71</sup> Neu führte der auf ein Jahr vom Parlament gewählte Amtsbürgermeister den Vorsitz nicht nur im Kleinen, sondern auch im Grossen Rat.<sup>72</sup> In der Praxis wurden während der 1820er-Jahre die beiden Regierungsräte Herzog<sub>5137</sub> und Johann Karl Fetzer<sub>5022</sub> als einzige Mitglieder des Kleinen Rats abwechselnd, um der Parität zu genügen, in dieses Amt gewählt. Insgesamt wurde das politische Gewicht also noch deutlicher vom Parlament weg hin zur Regierung verschoben.

Der neue Geist der Verfassung von 1831 wird bereits in deren erstem Abschnitt deutlich, in dem zahlreiche Anliegen, die im Rahmen der Auseinandersetzungen des Jahres 1830 formuliert worden waren, erstmals Aufnahme fanden: repräsentatives System und Volkssouveränität, Gewaltentrennung, Öffentlichkeit der Sitzungen von Parlament und Obergericht, Ausschluss von Verwandtschaften innerhalb von Behörden, in Bezug auf die Beamtenstellen das Verbot der Vergabe auf Lebenszeit und die Vorschrift, dass diese öffentlich ausgeschrie-

ben werden mussten. All dies wurde als Grundsatz in der Verfassung verankert. Weiter enthielten die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts die wichtigsten Grundrechte wie die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit des Gewissens und der Meinung, damit verbunden ein Verbot der Zensur, weiter die Garantie des Eigentums, das Petitionsrecht sowie die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit.<sup>73</sup>

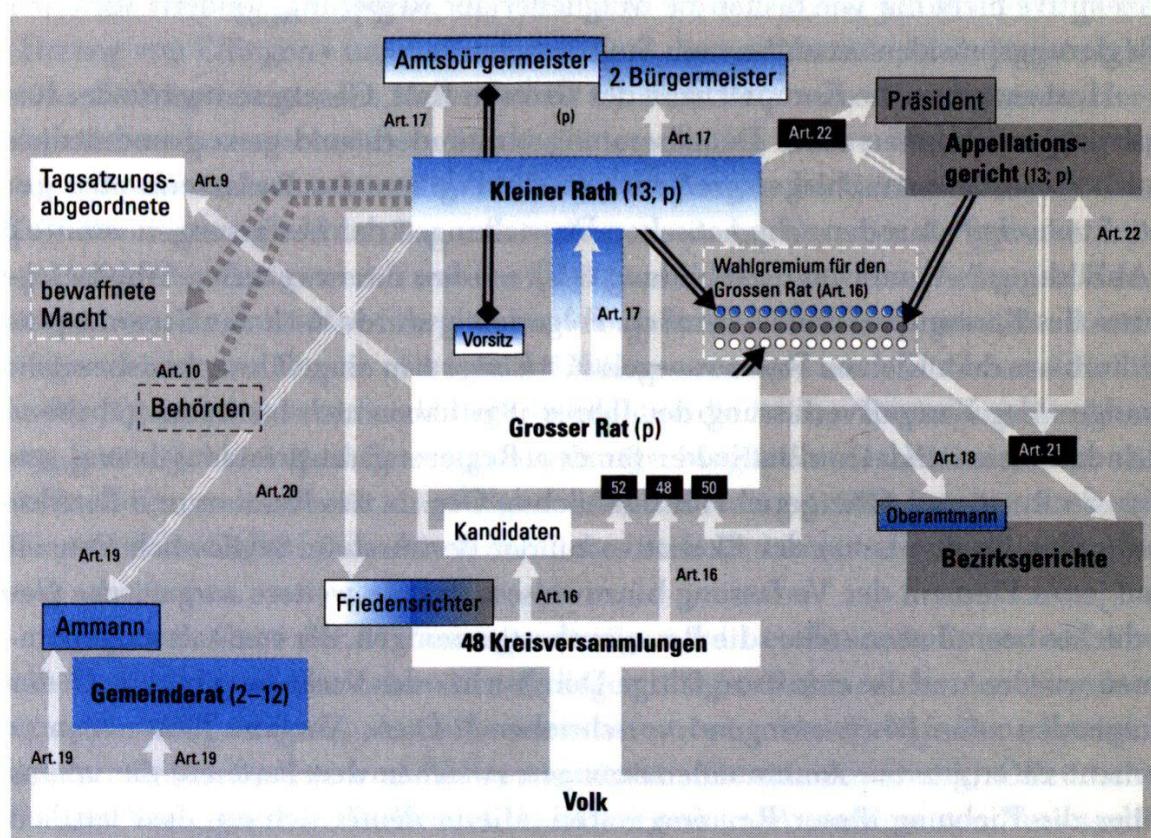
Die Gewaltentrennung wurde in der Verfassung von 1831 ausdrücklich festgeschrieben.<sup>74</sup> Wohl blieben die Mitglieder des Kleinen Rats wie bisher auch Angehörige des Grossen Rats, Exekutive und Judikative jedoch wurden auf allen Ebenen entflochten. Während auf Kantonsstufe von jeher die Praxis geübt worden war, niemanden gleichzeitig zum Mitglied des Kleinen Rats und des Appellationsgerichts zu wählen, führte die Entflechtung auf Bezirksebene zu deutlichen Veränderungen. Bis anhin hatte der Oberamtmann als leitender Beamter gleichzeitig das entsprechende Bezirksgericht präsidiert. Neu wurde dieses Amt nun auf zwei Stellen aufgeteilt: auf einen Bezirksamtmann und einen Bezirksgerichtspräsidenten.<sup>75</sup> Auf kantonaler Ebene wurde im Zuge der Gewaltentrennung auch der Einfluss des Kleinen Rats auf die Bestellung der Justizbehörden verringert. In diesem Zusammenhang wurden etliche Wahlbefugnisse vom Kleinen auf den Grossen Rat übertragen.<sup>76</sup> Das Parlament wählte im Bereich der Judikative neu den Präsidenten des Obergerichts, die Bezirksgerichtspräsidenten und auf Vorschlag der Kreiswahlversammlungen hin die Bezirksrichter, im Bereich der Exekutive nicht nur wie bisher die Mitglieder der Regierung, sondern auch den Regierungspräsidenten und seinen Stellvertreter.<sup>77</sup>

Insbesondere die Kompetenzen des Grossen Rats, Gesetzesentwürfe der Regierung im Rahmen einer Detailberatung abzuändern und ganz grundsätzlich auch Gesetze vorzuschlagen, zeigen, wie die Position des Parlaments 1831 gestärkt wurde.<sup>78</sup> Aus den schematischen Darstellungen der Verfassungen von 1814 (Abbildung 8-A) und 1831 (Abbildung 8-B) werden die erweiterten Wahlbefugnisse des Kantonsparlaments deutlich. Folgerichtig wurde auch das Grossratspräsidium aus dem Kleinen Rat herausgelöst.<sup>79</sup> Einige neu eingeführte Amtsbezeichnungen der Kantonsverfassung des Jahres 1831 haben sich bis heute gehalten: Landammann und Landstatthalter für den Regierungsratspräsidenten und seinen Stellvertreter, Obergericht für das höchste Gericht des Kantons und Bezirksamtmann für den Leiter der Exekutive auf der Bezirksstufe. Schliesslich ist noch auf jenes Element der Verfassung hinzuweisen, das die weitere aargauische Geschichte beeinflussen sollte: die Revisionsbestimmungen, die erstmals aufgenommen wurden und die eine «sorgfältige Durchsicht» der Verfassung innerhalb der folgenden zehn Jahre zwingend vorschrieben.<sup>80</sup> Diese Vorgabe führte 1840/41 erneut zu erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, die uneins über die Richtung dieser Revision waren. Hierin deutet sich an, dass letztlich auch eine merklich erweiterte Partizipation der Bevölkerung nicht alle politischen Probleme lösen konnte. Als Beispiel sei die Kirchen- und Klösterpolitik der Re-

gierung erwähnt, die im Freiamt bereits 1835 wieder zu bürgerkriegsähnlichen Situationen führte, was übrigens auch die Beibehaltung der Parität nicht zu verhindern vermochte hatte.

Verfassungsgeschichtlich fassen die Revisionsbestimmungen auf der Vorstellung, dass eine freiheitliche Verfassung den Veränderungen in der Lebenswelt und der Denkweise einer Gesellschaft gerecht werden muss. Wahrscheinlich waren die Mitglieder des aargauischen Verfassungsrats durch die Schriften, die der Staatsrechtler LUDWIG SNELL zum Jahreswechsel 1830/31 publiziert hatte,<sup>81</sup> mit dieser Idee vertraut gemacht worden. Der Aargau ging hierbei besonders weit, indem er eine Revision zwingend vorschrieb, während andere Kantone ganz im Gegensatz dazu eine Mindestfrist festlegten, während der keine Verfassungsrevision möglich war.<sup>82</sup>

**RATSBETRIEB** Die Binnenstruktur des Kantonsparlaments wurde durch das Reglement für den Grossen Rat definiert, das jeweils den Verhältnissen der Verfassung angepasst werden musste.<sup>83</sup> Das Büro des Grossen Rats sollte 1831 im gleichen Umfang fortgeführt werden, der ihm 1818 zugewiesen worden war: zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler, die jährlich gewählt wurden.<sup>84</sup> 1831 wurde darüber hinaus auch für diese Funktionen fixiert, dass die Parität zu beobachten sei und kein Mitglied des Kleinen Rats ins Büro gewählt werden könne.<sup>85</sup> Im Wesentlichen

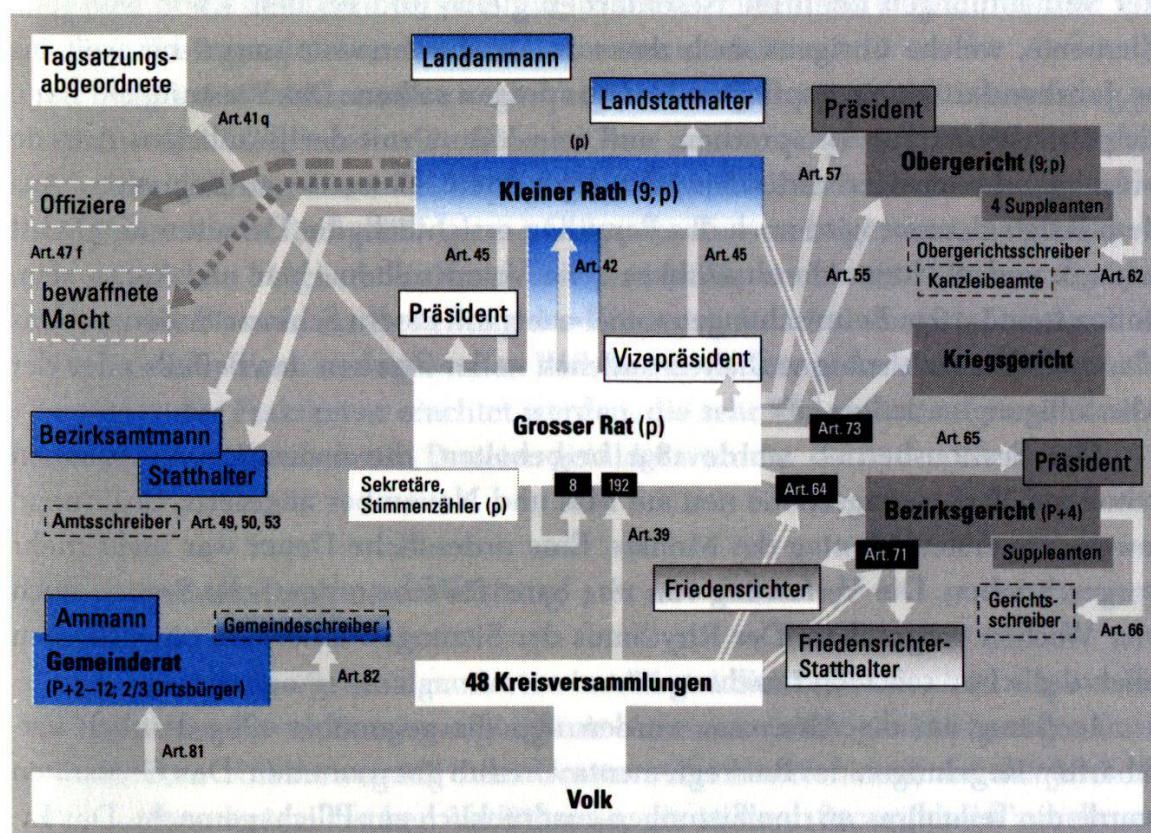


Vgl. Legende im Anhang S.355

#### 8-A. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1814.

wurden 1831 auch die Ausstandsregelungen für Ratsmitglieder von 1818 übernommen, ebenso das Recht der Grossräte, ihre Gegenmeinung in Form einer Verwahrung im Protokoll festzuhalten zu lassen.<sup>86</sup>

Das Instrument der parlamentarischen Kommissionen wurde 1831 ausgebaut. Bereits in der Gründungszeit des Kantons hatte der aufwändige Vorgang der Prüfung der Staatsrechnung zur Berufung einer Kommission geführt, die auch über die Sessionen hinaus tätig war. Das Reglement von 1818 hatte diesbezüglich nur eine allgemeine Regelung getroffen, nach der für das erwähnte Geschäft, weiter für die Prüfung des Rechenschaftsberichts des Kleinen Rats, zur Beratung der Instruktion für die Tagsatzungsgesandten und schliesslich für jeden Gesetzesentwurf eine Kommission einzusetzen war.<sup>87</sup> Diese Lösung wurde 1831 im Ratsreglement im Grundsatz beibehalten und insofern erweitert,<sup>88</sup> als erstmals eine ständige Kommission geschaffen wurde, die über ein Jahr hinaus tätig war: Neun Grossräte wurden gewählt, die sich mit der Prüfung von Staatsrechnung, Voranschlag und Rechenschaftsbericht der Regierung zu beschäftigen hatten. Die Amtszeit dieser Kommission währte drei Jahre, wobei pro Jahr drei Mitglieder ersetzt wurden.<sup>89</sup> Weiter schrieb das Reglement alljährlich eine Kommission zur Prüfung des Berichts des Obergerichts «über den Gang und den Zustand der Rechtspflege» vor,<sup>90</sup> für die Oberrichter und weitere Mitglieder der Justizbehörden nicht wählbar waren.<sup>91</sup> Dasselbe Ausschlussprinzip galt in Bezug auf die



Vgl. Legende im Anhang S.355

8-B. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1831.

Staatsrechnungskommission für Staatsbeamte und für Verwandte der Mitglieder des Kleinen Rats.<sup>92</sup> Diese Regelung für einzelne Sachgeschäfte wurde später generalisiert und führte letztlich zum grundsätzlichen Ausschluss der Beamten von der Wählbarkeit in den Grossen Rat: Wer zum Kanton in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stand, sollte nicht als Grossrat seine eigene Tätigkeit kontrollieren dürfen.<sup>93</sup> Auch mussten die Mitglieder des Kleinen Rats und allfällige Verwandte das Parlamentsplenum verlassen, wenn über Staatsrechnung und Rechenschaftsbericht abgestimmt wurde.<sup>94</sup>

Kommissionsberichte waren ebenso schriftlich abzufassen wie Vorstösse einzelner oder mehrerer Grossräte in Bezug auf zu schaffende Gesetze oder Dekrete.<sup>95</sup> Daraus wird ersichtlich, dass ab 1831 ein bestimmtes Mass an Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck für eine erfolgreiche Tätigkeit im Parlament noch unerlässlicher wurde als bisher – nicht aber Fremdsprachenkenntnisse, wurde doch der Passus von 1818 übernommen, dass Verträge mit anderen Staaten dem Rat immer in deutscher Sprache vorzulegen seien.<sup>96</sup> Insgesamt zeichnet sich ab, dass das Geschäftsreglement des Jahres 1831 den Weg in Richtung der Entwicklung eines «Arbeitsparlaments» wies, während der Grossen Rat zuvor eher dem Typus eines «Redeparlaments» zugeordnet werden kann.<sup>97</sup>

Das Ratsreglement von 1831 enthält des Weiteren auch einige sozialgeschichtlich bedeutsame Regelungen; so wurde beispielsweise auf die Kleidervorschriften verzichtet, die 1818 in das Reglement aufgenommen worden waren.<sup>98</sup> Die Form der Verhandlungen blieb im Wesentlichen gleich und enthielt schon 1818 jene Elemente, welche übrigens auch den von Vereinsversammlungen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gepflegten Habitus prägen sollten: Das Ratsmitglied hatte sich zu erheben, um zu sprechen, und sein Votum mit der förmlichen Anrede «Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!» zu beginnen. Aus dem Ratsreglement wird auch das Bemühen ersichtlich, die Debatten möglichst schlank und nüchtern durchzuführen: Die Voten sollten «klar und kurz» sein, «ohne fremdartige Beimischungen» und «stets mit einem Schlusse enden».<sup>99</sup> Das Plenum sollte sich ruhig verhalten und sich «aller Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung enthalten».<sup>100</sup>

Der Sessionsbetrieb wurde 1831 beibehalten, die ordentlichen Sessionen schon auf Verfassungsebene neu auf Mai und November angesetzt, beginnend jeweils am ersten Montag des Monats. Eine ordentliche Dauer war nicht mehr vorgeschrieben. Die Verfassung von 1814 hatte für eine ordentliche Session noch vier Wochen vorgesehen. Der Rhythmus der Sitzungen innerhalb einer Session blieb der schon seit 1803 beachtete.<sup>101</sup>

In Bezug auf die Absenzen wurden 1831 die gegenüber 1803 deutlich verschärften Regelungen des Ratsreglements von 1818 übernommen. Den Grossräten wurde die Teilnahme an den Sitzungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Das Ergebnis des Namensaufrufs zu Beginn einer Session wurde protokolliert. Wer verhindert war, musste sich schriftlich unter Angabe der Gründe beim Ratspräsidium

entschuldigen. Dies galt auch während einer Session. Der Grossratspräsident hatte dabei nur die Kompetenz, eine Abwesenheit von zwei Tagen zu bewilligen. Längere Absenzen musste das Plenum genehmigen.<sup>102</sup> War die Beschlussfähigkeit des Rats gefährdet, durfte keine Entschuldigung angenommen werden.<sup>103</sup> Weiter war im Reglement von 1831 erneut vorgesehen, ein Mitglied dann vom Rat auszuschliessen, wenn es längere Zeit ohne «erhebliche» Gründe den Sitzungen ferngeblieben war. Die Frist wurde dabei gegenüber 1818 auf ein Jahr gesenkt.<sup>104</sup>

Da die Verfassung von 1831 dem Grossen Rat mehr Wahlkompetenzen zusprach als bisher, wurden verschiedene Verfahren entwickelt. Neben die übliche geheime Wahl mit Stimmzetteln traten die «Kugelung», wenn ein Mandatsträger im exekutiven oder judikativen Bereich aus einer überschaubaren oder festgeschriebenen Menge von Kandidaten zu wählen war, und die Wahl in «Wahlkammern» zur Bestellung von Kommissionsmitgliedern. Bei der «Kugelung» kam eine «Wahlkiste» zum Einsatz, die mehrere Fächer enthielt, die mit den Namen der Kandidaten beschriftet wurden. Jedes Ratsmitglied gab seine Stimme durch das Einlegen einer Kugel in eines der Fächer ab. Als gewählt galt, in wessen Fach sich das absolute Mehr an Kugeln befand.<sup>105</sup> Auf diesem Weg wurden Landammann, Landstatthalter, Obergerichtspräsident, die Bezirksrichter und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Mitglieder des Kriegsgerichts selektiert. Dieses Wahlverfahren stützte sich auf die Prozedur der Auslosung von Grossratsmitgliedern, die ab 1803 ebenfalls unter Zuhilfenahme von Kugeln vorgenommen worden war.<sup>106</sup> Es stellt den Versuch dar, Wahlen effizient durchzuführen und kraft der zur Verfügung stehenden Mittel zu automatisieren.

Die fünf «Wahlkammern» zur Vergabe von Kommissionssitzen wurden per Los aus den Mitgliedern des Grossen Rats zusammengestellt.<sup>107</sup> War beispielsweise die Bildung einer fünfköpfigen Kommission beschlossen worden, wurde das Parlament in fünf gleich grosse Gruppen, Kammern genannt, aufgeteilt, von denen jede ein Mitglied der Kommission zu bestimmen hatte.<sup>108</sup> Bereits 1831 wurde also das Plenum zur Bestellung der Kommissionen fraktioniert. Die durch das Zufallsprinzip zusammengesetzten Wahlkammern können als erste, rudimentäre Vorläufer der Fraktionen erachtet werden, die sehr viel später aufgrund der zwischenzeitlich entstandenen Parteien gebildet wurden.

## Zusammenfassung und Wertung

In den Jahren 1830/31 amalgamierten im Aargau die Ausläufer einer allgemeinen europäischen Revolutionsbewegung mit einer aus vielfältigem Unmut genährten bewaffneten Volksbewegung zum Umsturz der bestehenden, auf das Jahr 1814 zurückgehenden politischen Verhältnisse, die in den 1820er-Jahren zunehmend aristokratische Züge angenommen hatten. Die unterschiedlichsten Motive hatten sich dabei auf ein Ziel fokussieren lassen: die Verfassungsrevision.

Mit der neuen Verfassung wurde 1831 ein liberales Demokratiekonzept verwirklicht, das bedeutend egalitärer ausgerichtet war als die vorangegangenen. Ganz grundsätzlich war die neue Verfassung auf demokratischem Weg entstanden, indem ein durch einen gewählten Verfassungsrat ausgearbeiteter Entwurf in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Erstmals hatte die stimmberechtigte Bevölkerung über eine Kantonsverfassung befinden können.

Nicht nur für den vorliegenden Zusammenhang, sondern ganz generell für die aargauische Geschichte stellt die Verfassung von 1831 einen Entwicklungssprung dar, waren doch erstmals ein umfangreicher Grundrechtskatalog statuiert und die politischen Gewalten klarer getrennt worden. Wohl verblieben die Mitglieder des Kleinen Rats auch weiterhin im Grossen Rat, aber in der konkreten Umsetzung der Verfassung wurde die Problematik der Interessenkonflikte im Reglement für den Parlamentsbetrieb mittels Ausstandregelungen entschärft. Gerade auch die Erweiterung der Kompetenzen, die dem Grossen Rat zustanden, verweist deutlich auf das neue Demokratiekonzept der Verfassung des Jahres 1831. Das neue, aus der Regierung herausgelöste Präsidentenamt ist sichtbarer Ausdruck der gewonnenen Autonomie. Bezuglich der Binnenstruktur wurden dabei im Ratsreglement durch die Schaffung ständiger Kommissionen die Weichen für die Schaffung eines «Arbeitsparlaments» gestellt. Dieser Typus prägt den Geschäftsgang des Grossen Rats noch heute.<sup>109</sup>

Der Zugang zum Grossen Rat wurde bedeutend erleichtert. Zum Ersten wurde der Zensus für das aktive Wahlrecht abgeschafft, was das Elektorat gegenüber 1803 verdreifachte, zum Zweiten das Mindestalter für das passive Wahlrecht auf 24 Jahre gesenkt und zum Dritten die Mandatszahl auf 200 erhöht. Freilich galt für die Wählbarkeit in den Grossen Rat immer noch eine Zensusvorschrift, aber mit den neuen Bestimmungen für das aktive Wahlrecht und das Wahlverfahren waren zentrale liberale Hauptforderungen erfüllt worden, sodass in politologischem Sinn von einer bedeutenden «Demokratisierung» des Wahlrechts gesprochen werden kann.<sup>110</sup>

Ihrer Zeit um 20 Jahre voraus war die aargauische Regelung, die den niedergelassenen Bürgern anderer Kantone das aktive Wahlrecht gewährte.<sup>111</sup> Diese Regelung blieb aber toter Buchstabe, da kein anderer Kanton im Gegenzug niedergelassenen Aargauern gleiches Recht zugestehen wollte. All diese Elemente sind Ausdruck für die Dimensionen des Entwicklungsschubes, den die Verfassung von 1831 für den Aargau darstellt. Die Rahmenbedingungen zur konkreten Ausübung eines Grossratsmandats waren indessen weitgehend gleich geblieben, sodass gesicherte ökonomische Verhältnisse und Abkömmlichkeit nach wie vor unentbehrliche Voraussetzung für eine politische Laufbahn darstellten.

Als Leitvorstellung prägte das liberale Konzept des Honoratiorenpolitikers, der seinen wirtschaftlich unabhängigen Stand für ein Engagement zu Gunsten der Gemeinschaft nutzt, die Ausgestaltung der Verfassung. Die Bevölkerung sollte wohl mehr als bisher die politischen Geschicke mitbestimmen können, Ämter

sollte aber nach wie vor nur übernehmen, wer sich über ein bestimmtes Mass an wirtschaftlicher Unabhängigkeit ausweisen konnte. In diesen Zusammenhängen ist insbesondere die Abschaffung des Zensus für das aktive unter Beibehaltung des Zensus für das passive Wahlrecht zu sehen.

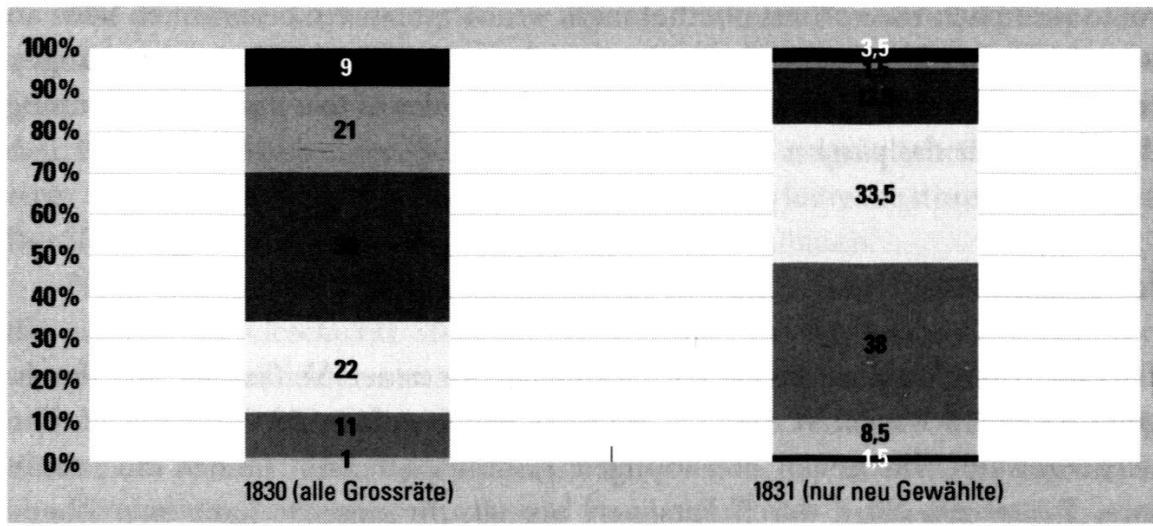
## Die Parlamentarier

Bei den ersten Wahlen, die auf der Grundlage der neuen Verfassung 1831 durchgeführt worden waren, wurden 132 Mandate neu vergeben, 68 Grossräte wurden wiedergewählt. Im neuen 200-köpfigen Kantonsparlament fanden sich somit zwei Drittel der Sitze durch Personen besetzt, die neu die kantonale Ebene betraten. Auch dies unterstreicht deutlich den Wandel, den das Jahr 1831 für die aargauische Geschichte darstellt. Nicht nur wurde die Verfassung tief greifend umgestaltet, es fand auch im Kantonsparlament ein eigentlicher Generationenwechsel statt. Die Auswirkungen der Erhöhung der Mandatszahl, der gesenkten Alters- und Zensushürden für die Wählbarkeit in den Grossen Rat sowie jene der Verbreiterung des Elektorats auf die einzelnen Elemente des Sozialprofils werden im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» systematisch dargestellt. Vorweg seien im folgenden Kapitel Altersstruktur und Werdegang der neu Gewählten untersucht.

### *Zur Altersstruktur*

Aus Abbildung 8-C wird deutlich, dass 1831 eine im Verhältnis zu den bisherigen Grossräten wesentlich jüngere Generation neu ins Kantonsparlament einzog. Fast die Hälfte der neu Gewählten war weniger als 40 Jahre alt, ein weiteres Drittel im Alter zwischen 40 und 49 Jahren. Waren es 1803 noch vier gewesen, so war vor 1830 nur mehr gerade ein Ratsmitglied weniger als 30 Jahre alt. Es handelte sich dabei um den Zofinger Friedrich Suter<sup>6325</sup>, den Sohn des Magistraten Peter Suter<sup>5200</sup>, der im Kleinen und Grossen Rat sass. Er verkörpert somit den Typus, den BRONNER in seiner einleitend dargelegten Beschreibung der aargauischen Restaurationszeit gegenüber der neuen Generation verteidigte. Wie es jedoch um dessen Qualifikationen für das Amt des Grossrats, die BRONNER den Söhnen der Magistraten durchaus zugestand, tatsächlich bestellt war, bleibt offen.<sup>112</sup>

Im Nachgang zur Verfassungsrevision von 1831 wurde dann tatsächlich ein 24-Jähriger in den Grossen Rat gewählt, Kaspar Lorenz Bruggisser<sup>5249</sup>. Der Jurist und Sohn eines Strohgeflechtshändlers aus Wohlen stammte ebenfalls aus einer wohlhabenden Familie, was seine politischen Startchancen durchaus erhöht haben dürfte. Sicherlich hat aber auch seine Beteiligung am Freiämtersturm das ihrige dazu beigetragen. Von den fünf weiteren Grossräten, die 1831 noch keine 30 Jahre alt waren, liegen nur für zwei gesicherte Angaben zu ihrem Werdegang vor: Johann Peter Bruggisser<sup>5015</sup>, ein Cousin des erwähnten Kaspar Lorenz, war



■ 20–24 J. ■ 25–29 J. ■ 30–39 J. ■ 40–49 J.  
■ 50–59 J. ■ 60–69 J. ■ 70 J. und mehr

	1830	1831
	alle Grossräte	neu gewählte Grossräte
> = 70	10	2
60–69	23	1
50–59	39	8
40–49	26	20
30–39	12	23
25–29	1	5
24		1
	n = 111	n = 61

**8-C. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für den Grossen Rat im Jahr 1830 und für die 1831 neu gewählten Grossräte (in Prozent).** Das Diagramm visualisiert die Prozentwerte, während die Tabelle die absoluten Zahlen wiedergibt. Nur von 61 der 132 neu gewählten Grossräte sind die Lebensdaten bekannt. 24-Jährige waren erst mit der Verfassung des Jahres 1831 in den Grossen Rat wählbar. Die Quellengrundlage für 1830 unterscheidet sich nicht grundsätzlich von derjenigen für 1831, sodass keine Anzeichen für eine Verzerrung der Werte vorliegen.

ebenfalls in den Freiämtersturm involviert, der spätere Regierungsrat Karl Blattner<sup>5245</sup> war der Sohn eines Grossrats, was möglicherweise auch auf Johann Geissmann<sup>5287</sup> zutrifft. Es lässt sich die These formulieren, dass die Startchancen dieser Personen im politischen Bereich durch die ökonomische Situation und/oder die politische Tätigkeit der Väter verbessert wurden, indem die junge Generation das ökonomische und/oder soziale Kapital des Elternhauses entweder direkt für ihre politische Laufbahn und/oder über erworbene Bildung indirekt nutzbar machen können.<sup>113</sup> Dies wird im Zusammenhang mit den politischen Laufbahnen eingehend zu prüfen sein.<sup>114</sup>

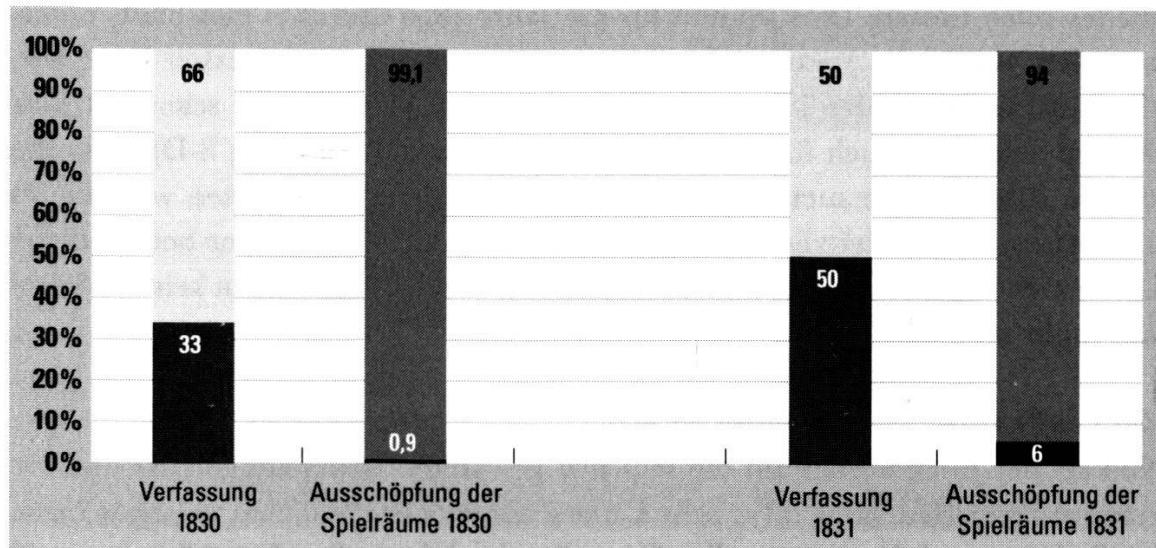
Es wurde oben für die Verfassung von 1803 untersucht, wieweit die Spielräume ausgenutzt wurden, die die Altersvorschriften für die Wahl der Ratsmit-

glieder offen liessen. Dies sei nun für die Jahre 1830 und 1831 gleichfalls unternommen, wobei die gesamte Zusammensetzung des neuen Grossen Rats, also alle Ratsmitglieder des Jahres 1831 berücksichtigt werden. Wie schon im Jahr 1803 so zeigt sich auch für die Jahre 1830 und 1831 (Abbildung 8-D), dass die jüngste Altersgruppe auch nicht annähernd in dem Mass vertreten war, wie es die Verfassung grundsätzlich ermöglicht hätte. Hier öffnete sich eine beträchtliche Lücke zwischen personeller und institutioneller Realität, die sich in keinem Stichjahr mehr schliessen sollte.<sup>115</sup>

### *Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831*

Nun sei der Blick wieder auf die 1831 neu gewählten Grossräte gelenkt und die Frage aufgeworfen, ob sich typische Unterschiede oder Parallelen zwischen ihren Laufbahnen und denjenigen aller Grossräte des Jahres 1830 feststellen lassen.<sup>116</sup> Ermittelt man zunächst den politischen Werdegang, so übte etwas mehr als die Hälfte dieser neuen Ratsmitglieder kein weiteres Amt aus. Diesen Werten ist allerdings zu misstrauen, ist doch diese Generation generell schlecht dokumentiert, weil, wie noch eingehender zu zeigen sein wird, ein beträchtlicher Teil rasch wieder von der politischen Bühne abtrat.<sup>117</sup> Nur 10 der neuen Grossräte waren vor 1831 sicher Gemeinderat oder sogar Gemeindeammann gewesen, für weitere 38 ist dies möglich, die Daten können aber nicht als gesichert gelten. Ein Mandat auf kommunaler Ebene ist also für höchstens ein Drittel belegt. Dies trifft in etwa auch für die Grossräte des Jahres 1830 zu, sodass sich in diesem Bereich keine Unterschiede zwischen dem Profil der Neugewählten und dem der Bisherigen ergeben. Für das Kantonsparlament hatte dies dennoch Konsequenzen: Da ein beträchtlicher Teil derjenigen Grossräte des Jahres 1830, die vor oder während ihres Grossratsmandats Gemeindeammann gewesen waren, 1831 in ihrem kantonalen Amt bestätigt wurde und eine starke Gruppe neu in den Grossen Rat eintrat, die ebenfalls Erfahrungen auf kommunaler Stufe gesammelt hatte, verdoppelte sich der Anteil der gewesenen und amtierenden Gemeindeammänner im Grossen Rat.<sup>118</sup> Die kommunale Stufe wurde also durch den Umschwung von 1830/31 deutlich gestärkt. Bezirksrichter oder Oberamtmänner finden sich unter den 1831 neu Gewählten deutlich seltener als im Grossen Rat des Jahres 1830. Diese Elemente verweisen darauf, dass 1831 nicht nur in Bezug auf die Altersstruktur, sondern auch in Bezug auf die veränderten politischen Verflechtungen im bestehenden aargauischen Herrschaftssystem der Restauration eine neue politische Generation antrat.<sup>119</sup>

Ganz zu Beginn dieser Arbeit wurde BRONNERS Darstellung der Zeit vor 1830 referiert, der das Bild einer aufstrebenden, jungen, gut gebildeten Generation skizziert, der Ämter verwehrt blieben, weil diese durch Magistratensöhne besetzt wurden.<sup>120</sup> Im Grossen Rat des Jahres 1831 findet sich nur ein geringer Anteil von neu gewählten Mitgliedern, auf die BRONNERS Beschreibung zutreffen würde. Jedoch finden sich überhaupt nur zu rund der Hälfte dieser Vertreter einer neuen



- linke Säulen: Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 30 Jahren
- linke Säulen: Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 25 Jahren (1830) resp. 24 Jahren (1831)
- rechte Säulen: Anteil der Altersgruppe der über 30-Jährigen
- rechte Säulen: Anteil der Altersgruppe der 24/25- bis 29-Jährigen

1830			1831				
Rahmenbedingungen der Verfassung	Ausschöpfung der Spielräume (d. h. Verteilung auf Altersgruppen)			Rahmenbedingungen der Verfassung	Ausschöpfung der Spielräume (d. h. Verteilung auf Altersgruppen)		
	Altersgruppen	Prozent	absolute Zahlen		Altersgruppen	Prozent	absolute Zahlen
≥ 25 J.	33%	25–29 J.	0,9%	1	≥ 24 J.	50%	6
≥ 30 J.	66%	≥ 30 J.	99,1%	107	≥ 30 J.	50%	94%
			n = 111				n = 107

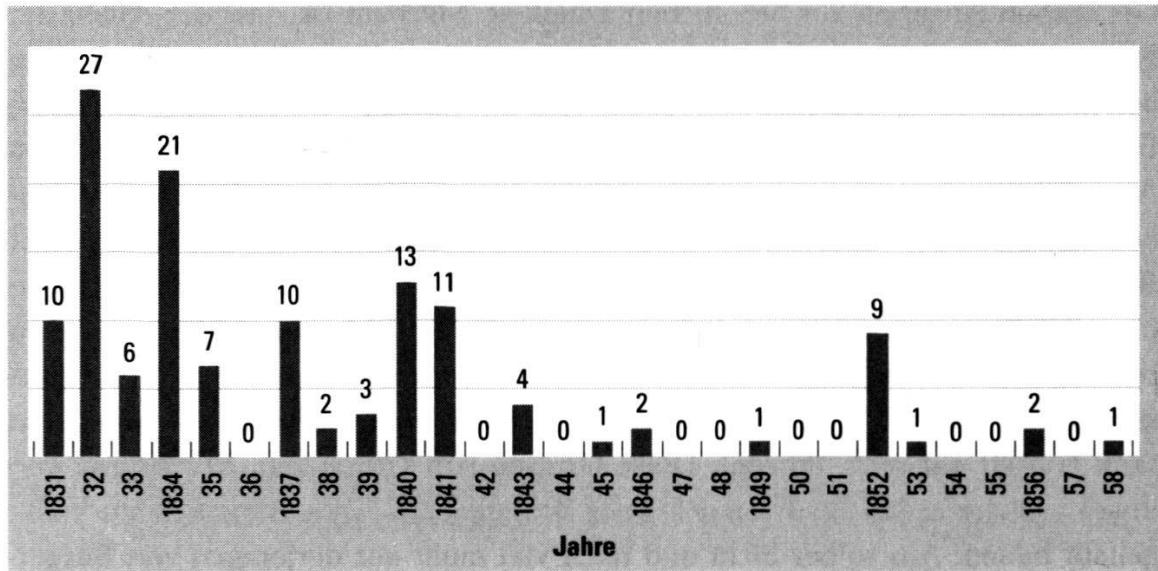
**8-D. Vorschriften für Mindestalter und Verteilung auf die sich daraus ergebenden Altersgruppen für alle Ratsmitglieder der Stichjahre 1830 und 1831 (in Prozent).** Auch die Verfassungen der Jahre 1814 (für 1830 noch gültig) und 1831 legten nicht die Grösse einer bestimmten Altersgruppe fest (was die linken Säulen vorgaukeln könnten), sondern nur ein bestimmtes Mindestalter; d.h., wenn für ein Drittel des Rats ein Mindestalter von 25 Jahren galt, bedeutete dies keineswegs, dass innerhalb dieser Gruppe nicht auch ältere Kandidaten wählbar waren. Den Spielraum ausschöpfen hiesse in dieser Hinsicht, dass vermehrt Kandidaten möglichst nahe am Mindestalter gewählt würden.

Generation Angaben zur beruflichen Tätigkeit. Markant ist, dass der Anteil der Fabrikanten und Kaufleute mit nur 4 Vertretern unter den neu Gewählten deutlich geringer ist als 1830, als 20 Personen im Grossen Rat sassen, die sich diesem Berufsfeld zuordnen lassen. Inwieweit dies eine Folge der unterschiedlichen Altersstruktur ist, muss offen bleiben. Es traten 11 relativ junge Hochschulabsolventen neu in den Grossen Rat ein, was das Durchschnittsalter der Gruppe der Akademiker um ganze zehn Jahre senkte. An der absoluten Grösse dieser Parlamentariergruppe änderte sich jedoch, wie erwähnt, nichts, sowohl 1830 wie auch 1831 sassen 21 Akademiker im Rat. Dadurch aber, dass die Anzahl der Parlamentssitze um 50 erhöht worden war, relativierte sich auch der Akademikeranteil und sank von elf auf zehn Prozent. Diese Gruppe von Grossräten, der jüngste von ihnen war der 24-jährige Kaspar Lorenz Bruggisser<sup>5249</sup>, mag BRONNER im Visier gehabt haben. Aus seiner Sicht und noch viel mehr aus derjenigen von Bürgermeister Herzog<sup>5137</sup> stand nicht im Vordergrund, ob die neue Generation deutlich besser ausgebildet war als die bisherige:<sup>121</sup> Sie wurde im Sinn von PARETO als eine Gegenelite empfunden,<sup>122</sup> die sich bereits in der Restaurationszeit anschickte, die herrschende Elite abzulösen. Die Umwälzungen von 1830 verhalfen ihr zum Durchbruch. Insgesamt zeigt sich also, dass 1831 eine neue, deutlich jüngere Generation die politische Bühne betrat, die aber weitgehend, sofern sich dies ermittelten liess, dieselben Laufbahnmuster aufwies wie die von ihr verdrängten Grossräte.

### *Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten*

In der neuen Generation finden sich einige Grossräte, deren politische Karriere nach der Ausübung des Grossratsmandats noch weitere Stationen aufweist: Sechs wurden später in die Regierung gewählt, acht ins Obergericht. Es finden sich in dieser Gruppe auch Ratsmitglieder, die nach 1848 in die Bundesversammlung aufrückten, nämlich sieben spätere Nationalräte und ein Ständerat. Da einige mehrere Ämter bekleideten, handelt es sich nur um zehn Grossräte.<sup>123</sup>

Auf der anderen Seite stellt man fest, dass sich ein beträchtlicher Teil der neuen politischen Generation des Jahres 1831 nicht zu halten vermochte. Ein Fünftel schied nach spätestens einem Jahr wieder aus, ein weiteres Viertel übte das neu erworbene Mandat maximal fünf Jahre lang aus (Abbildung 8-E). So war nach nur einer Legislaturperiode rund die Hälfte der neuen Politikergeneration wieder verschwunden. Die für diese Untersuchung gewählte Vorgehensweise, nämlich die Auswirkungen der Umgestaltung von Regeln für den Zugang zum Grossen Rat zunächst in der unmittelbar folgenden Wahl zu prüfen, dann aber die Entwicklung der Zusammensetzung des Parlaments auch während der ganzen Legislaturperiode zu verfolgen, erweist sich als tauglich, die Nachhaltigkeit eines personellen Wechsels aufzuzeigen. Die so gewonnenen Resultate verweisen beispielsweise auf die interessante Tatsache, dass etwa ein Drittel der durch Rücktritt von neu Gewählten frei gewordenen Sitze durch Personen eingenommen



**8-E. Jahre, in denen die 1831 neu gewählten Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen).** In den mit vier Ziffern angegebenen Jahren fanden Teil- oder Gesamterneuerungswahlen statt.

wurden, die vor 1831 bereits einmal Grossrat gewesen waren. Es handelt sich allerdings um keine prominenten Vertreter der aargauischen Politik der Restaurationszeit. Diese waren 1831 im Amt bestätigt worden.<sup>124</sup>